

Stadt Friesoythe

**Bebauungsplan Nr. 95 „Hermannsweg“, 1. Änderung
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

1

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 15.02.2023

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Luftfahrtbehörde-, mit Schreiben vom 22.02.2023

10.05.2023

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 13.03.2023

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA

96 cbm pro Stunde (1.600 l/min) bei MI

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkung:

Die Stadt Friesoythe hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist.

Sollten Gebäude mit Aufenthaltsräumen Oberkantefertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflä-

Das Plangebiet stellt einen teilweise bebauten und technisch erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird, soweit nicht bereits vorhanden, nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Die Bewegungsflächen bzw. die Zugänglichkeit der Baugrundstücke für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sind bei der Realisierung der Gebäude im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Bauträger zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Rettungswegen. Bei der vorhandenen und geplanten max. eingeschossigen Bebauung sind in der Regel jedoch keine Wandöffnungen, die zum Anleitern bestimmt sind und in einer Höhe von mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen und daher die Schaffung von Aufstellflächen gem. §§ 1 und 2 DVO-NBauO zum Anleitern erfordern würden, zu erwarten.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

chen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Naturschutz

Im Ursprungsbebauungsplan ist auf dem Flurstück 113/1 eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese wurde als Windschutz deklariert. Diese Gehölzfläche war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1997 vorhanden und wurde offenbar im Laufe der Jahre ohne Genehmigung beseitigt. Diese Gehölzfläche ist flächengleich zu ersetzen.

Im Westen ist angrenzend ein erhaltenswerter Eichenbestand festgesetzt. Zu dem festgesetzten Einzelbaum im Norden wurde als textliche Festsetzung 1.7.1 aufgenommen, dass ein 3 m breiter Bereich der nicht überbaubaren Fläche nicht versiegelt, aufgeschüttet oder abgegraben werden darf. Dieser Abstand ist nicht sehr groß gewählt worden. Es kann somit in den Wurzelbereich eingegriffen werden. Eingriffe und Beeinträchtigungen in den Wurzelbereich können somit nicht ausgeschlossen werden.

Bei dem westlich benachbarten festgesetzten Eichenbestand werden allerdings gar keine Pufferabstände eingeplant. Es ist zu vermuten, dass hier bis dicht an den Stammfuss der vorhandenen Baumbestände herangebaut werden wird und durch den Eingriff in den Wurzelbereich in kurzer Zeit Beeinträchtigungen im Kronenbereich zu erwarten sind. Die Kronen der Bäume werden sich lichten, es kommt zu vermehrter Totholzbildung.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen) im Vorfeld bei

Die im Ursprungsbebauungsplan auf dem Flurstück 113/1 festgesetzte Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gehölzfläche ohne Genehmigung beseitigt wurde. Die Stadt wird dem Eigentümer mitteilen, dass die Gehölzfläche flächengleich zu ersetzen ist.

Ergänzend zur textlichen Festsetzung Nr. 1.7.1 sind die Kronenbereiche der Bäume und damit Teilflächen in einer Tiefe von 7-8 m als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet. In der textlichen Festsetzung Nr. 1.5 ist geregelt, dass diese Flächen zum Schutz der Einzelbäume von jeglichen Bodenversiegelungen frei zu halten sind.

Klarstellend wird die Festsetzung Nr. 1.7.1 dahingehend modifiziert, dass im Kronenbereich des Einzelbaumes Aufschüttungen und Abgrabungen zu vermeiden sind. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Festsetzung Nr. 1.5, Satz 2 zu beachten ist.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Nieder-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Kreisstraßen

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die im nördlichen Plangebietsteil geplante Werkshallenerweiterung kann wie vorgesehen über die vorhandene Zufahrt zur L 831 verkehrlich erschlossen werden.

Darüber hinaus sind alle weiteren zukünftigen Einrichtungen und Anlagen über den „Hermannsweg“ zu erschließen.

Entlang der L 831 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Die 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG und die 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG sind bereits im Bebauungsplanentwurf eingetragen.

Das teilweise in der Bauverbotszone errichtete Gebäude (Haus Nr. 12) hat Bestandsschutz. Die im Planentwurf dargestellte Bauverbotszone ist jedoch auch im Bereich des Bestandsgebäudes geradlinig durchzuziehen. Darüber hinaus ist die im Plan im Bereich von Haus Nr. 12 eingetragene Baugrenze ebenfalls bis auf Höhe der 20 m Bauverbotszone zurückzusetzen.

sächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die im nördlichen Bereich des Plangebietes vorgesehene Werkshallenerweiterung über die vorhandene Zufahrt des ansässigen Betriebes zur L 831 verkehrlich erschlossen werden kann.

Im übrigen Bereich ist entlang der L 831 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Damit ist klargestellt, dass weitere Zufahrten zur L 831 nicht entstehen können. Die im südlichen Bereich ergänzend mögliche Bebauung ist von Süden über den Hermannsweg zu erschließen.

Die im Plangebiet entlang der L 831 geltenden Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 NStrG sind, wie nebenstehend ausgeführt, bereits im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das teilweise in der 20 m Bauverbotszone errichtete Gebäude (Haus Nr. 12) Bestandsschutz hat, die Bauverbotszone jedoch auch im Bereich dieser Bestandsbebauung einzuhalten und die Baugrenze entsprechend zurückzusetzen ist.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

- Entlang der L 831 ist bereits ein Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich des Hermannsweges zur L 831 auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.
- Das Plangebiet ist entlang der L 831 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Nach meinen Informationen beträgt im Bereich des Plangebietes die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf der L 831 = 80 km/h. Somit ist die Schenkellänge des Sichtdreieckes im Verlauf der Landesstraße von 110 m auf 200 m zu verlängern. Die

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Regelungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Entsprechend sind die 20 m - Bauverbotszone und die 40 m - Baubeschränkungszone entlang der Landesstraße nachrichtlich übernommen. Zusätzlich wird in die Planzeichnung der nebenstehende Hinweis ergänzt.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird das im Bebauungsplan entlang der L 831 festgesetzte Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich des Hermannsweges in die L 831 in einer Tiefe von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße ergänzt.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundstücksflächen entlang der L 831, den bestehenden Zufahrtsbereich ausgenommen, auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L 831 in Höhe des Plangebietes 80 km/h beträgt. Die Schenkellänge des im Bebauungsplan enthaltenen Sichtdreiecks wird entsprechend auf 200 m verlängert.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

- Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen.
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Entlang der L 831 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bereits seit langem mit den Gebäuden und Anlagen eines Betriebes für Heizungs-technik bebaut. Eine ergänzende Bebauung ist derzeit im zur L 831 rückwärtig gelegenen Bereich im westlichen Anschluss der vorhandenen Bebauung vorgesehen.
Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass bei Bedarf ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen ist.

Nach der RPS 2009 sind für flächige oder punktuelle Hindernisse wie Lärmschutzwände oder Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs Abstände vom Rand der befestigten Fahrbahn in Abhängigkeit von der zulässigen Geschwindigkeit vorzusehen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit (V zul.) von 80 bis 100 km/h müssen Baumpflanzungen nach der RPS 2009 einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße aufweisen.
Entlang der L 831 verläuft ein Fuß- und Radweg. Dadurch hält das Plangebiet zur Landesstraße bereits Abstände von ca. 6,50 – 6,80 m ein. Ein Pflanzgebot ist entlang der Landesstraße nicht vorgesehen. In die Begründung werden jedoch Ausführungen aufgenommen, dass bei möglichen Baumpflanzungen die Abstandsbestimmungen der RPS 2009 zu beachten sind.

- In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich die folgenden Hinwei-

Die Landesstraße 831 verläuft unmittelbar östlich des Plange-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

se aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 831 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

„Von der Kreisstraße 300 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Bauleitplanung

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 6 BauGB u.a. nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Regelungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden sollen, soweit sie für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Lt. Kommentierung zum BauGB handelt es sich bei § 9 Abs. 6 um eine **Soll-Vorschrift**. Ein freies Ermessen der Stadt, nachrichtliche Übernahmen vorzunehmen, besteht daher nicht. Durch die nachrichtliche Übernahme soll gewährleistet werden, dass alle für die bauliche und sonstige Nutzbarkeit der Grundstücke im Geltungsbereich des Bauleitplanes wichtigen Vorschriften gebündelt zur Verfügung gestellt werden. Nachrichtliche Übernahmen haben daher wichtigen informativen Charakter sowohl für die Bürger als auch für alle an der Planung und dem Planvollzug Beteiligten.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung **einer Ausfertigung der Planzeichnung sowie der Begründung und Gutachten**. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

bietet. Die K 300 mündet in einem Abstand von ca. 120 m nordöstlich des Plangebietes in die L 831 ein. Die Verkehrslärmsituation im Plangebiet wird daher von der Landesstraße bestimmt, zumal auf der K 300 im Zufahrtsbereich zur L 831 von einer nur geringen Fahrgeschwindigkeit ausgegangen werden kann.

Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation durch die L 831 ermittelt und für schutzwürdige Wohn- und Büroräume werden die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Regelungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden sollen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Entsprechend sind die 20 m - Bauverbotszone und die 40 m - Baubeschränkungszone entlang der Landesstraße nachrichtlich übernommen. Zusätzlich wird in der Planzeichnung ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der 20 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG Hochbauten jeder Art (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs) nicht errichtet werden dürfen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Ausfertigungen der Planunterlagen in der gewünschten Form und Anzahl übersandt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 20.02.2023**

Vorgesehen ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Hermannsweg“ der Stadt Friesoythe. Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Stadtstraße „Hermannsweg“ und unmittelbar westlich der Landesstraße 831 (An der Riede). In Bezug auf die L 831 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Im Wesentlichen ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) vorgesehen. Hierdurch sollen einem im Plangebiet ansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung soll durch eine direkte Anbindung (Zufahrt) zur L 831 und die Straße „Hermannsweg“ erfolgen. Der „Hermannsweg“ hat im Osten Anschluss an die L 831.

Auf die zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land bzgl. des Ausbaues der Straßeneinmündung „Hermannsweg“ zur L 831 abgeschlossenen Vereinbarungen vom 17.01.2022 / 01.02.2022 wird hingewiesen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die im nördlichen Plangebietsteil geplante Werkshallenerweiterung kann wie vorgesehen über die vorhandene Zufahrt zur L 831 verkehrlich erschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die im nördlichen Bereich des Plangebietes vorgesehene Werkshallenerweiterung über die vorhandene Zufahrt des ansässigen Betriebes zur L 831 verkehrlich erschlossen werden kann.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

- Darüber hinaus sind alle weiteren zukünftigen Einrichtungen und Anlagen über den „Hermannsweg“ zu erschließen.
- Entlang der L 831 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Die 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG und die 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG sind bereits im Bebauungsplanentwurf eingetragen.

Das teilweise in der Bauverbotszone errichtete Gebäude (Haus Nr. 12) hat Bestandsschutz. Die im Planentwurf dargestellte Bauverbotszone ist jedoch auch im Bereich des Bestandsgebäudes geradlinig durchzuziehen. Darüber hinaus ist die im Plan im Bereich von Haus Nr. 12 eingetragene Baugrenze ebenfalls bis auf Höhe der 20 m Bauverbotszone zurückzusetzen.

Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG

Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. ochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Im übrigen Bereich ist entlang der L 831 ein Zu- und Abfahrverbot festgesetzt. Damit ist klargestellt, dass weitere Zufahrten zur L 831 nicht entstehen können. Die im südlichen Bereich ergänzend mögliche Bebauung ist von Süden über den Hermannsweg zu erschließen.

Die im Plangebiet entlang der L 831 geltenden Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 NStrG sind, wie nebenstehend ausgeführt, bereits im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das teilweise in der 20 m Bauverbotszone errichtete Gebäude (Haus Nr. 12) Bestandsschutz hat, die Bauverbotszone jedoch auch im Bereich dieser Bestandsbebauung einzuhalten und die Baugrenze entsprechend zurückzusetzen ist.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Regelungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Entsprechend sind die 20 m - Bauverbotszone und die 40 m - Baubeschränkungszone entlang der Landesstraße nachrichtlich übernommen. Zusätzlich wird in die Planzeichnung der nebenstehende Hinweis ergänzt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

- Entlang der L 831 ist bereits ein Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich des Hermannsweges zur L 831 auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.
- Das Plangebiet ist entlang der L 831 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Nach meinen Informationen beträgt im Bereich des Plangebietes die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf der L 831 = 80 km/h. Somit ist die Schenkellänge des Sichtdreieckes im Verlauf der Landesstraße von 110 m auf 200 m zu verlängern. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.
- Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen.
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).

Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird das im Bebauungsplan entlang der L 831 festgesetzte Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich des Hermannsweges in die L 831 in einer Tiefe von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße ergänzt.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundstücksflächen entlang der L 831, den bestehenden Zufahrtbereich ausgenommen, auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L 831 in Höhe des Plangebietes 80 km/h beträgt. Die Schenkellänge des im Bebauungsplan enthaltenen Sichtdreieckes wird entsprechend auf 200 m verlängert.

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bereits seit langem mit den Gebäuden und Anlagen eines Betriebes für Heiztechnik bebaut. Eine ergänzende Bebauung ist derzeit im zur L 831 rückwärtig gelegenen Bereich im westlichen Anschluss der vorhandenen Bebauung vorgesehen.
Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass bei Bedarf ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen ist.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

- Entlang der L 831 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.

Nach der RPS 2009 sind für flächige oder punktuelle Hindernisse wie Lärmschutzwände oder Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs Abstände vom Rand der befestigten Fahrbahn in Abhängigkeit von der zulässigen Geschwindigkeit vorzusehen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit (V zul.) von 80 bis 100 km/h müssen Baumpflanzungen nach der RPS 2009 einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße aufweisen.

Entlang der L 831 verläuft ein Fuß- und Radweg. Dadurch hält das Plangebiet zur Landesstraße bereits Abstände von ca. 6,50 – 6,80 m ein. Ein Pflanzgebot ist entlang der Landesstraße nicht vorgesehen. In die Begründung werden jedoch Ausführungen aufgenommen, dass bei möglichen Baumpflanzungen die Abstandsbestimmungen der RPS 2009 zu beachten sind.

- In den Bebauungsplan bitte ich zusätzlich die folgenden Hinweise aufzunehmen:
„Von der Landesstraße 831 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Die Landesstraße 831 verläuft unmittelbar östlich des Plangebietes. Die K 300 mündet in einem Abstand von ca. 120 m nordöstlich des Plangebietes in die L 831 ein. Die Verkehrslärmsituation im Plangebiet wird daher von der Landesstraße bestimmt, zumal auf der K 300 im Zufahrtsbereich zur L 831 von einer nur geringen Fahrgeschwindigkeit ausgegangen werden kann.

Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation durch die L 831 ermittelt und für schutzwürdige Wohn- und Büroräume werden die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), mit Schreiben vom 27.02.2023

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die Leitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern.

Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Stadt Friesoythe obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteilungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbe-

Die Versorgungsleitungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) verlaufen südlich des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. östlich der Landesstraße. Innerhalb des Baugebietes befindet sich lediglich eine übliche Hausanschlussleitung.

Das Plangebiet stellt einen teilweise bebauten und technisch erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden, auch hinsichtlich der Löschwasserversorgung, bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 95 berücksichtigt. Diese Situation wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

darf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.
Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.
Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.
Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicher zu stellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stellungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.